

Stellungnahme

Staatliche Energie- und Umweltschutzbeihilfen

Ergänzende Antwort des bne zur
öffentlichen Konsultation der EU-
Kommission zur Überarbeitung der
Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und
Energiebeihilfen 2014-2020

Berlin, 7. Januar 2021.

Frage 144 der EU-Kommission: Falls Sie noch weitere Anmerkungen machen möchten, die für die Folgenabschätzung der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien relevant sein könnten, können Sie dies hier tun.

Antwort des bne: Nationale staatliche Beihilfen können bei geeigneter Ausgestaltung erfolgreich zur Bekämpfung des Klimawandels, Verbesserung des Umweltschutzes und Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit beitragen. Leider wird ein grundsätzliches Problem in der Konsultation nicht adressiert: Die Beihilfemaßnahmen treffen auf ein komplexes Dickicht von teils veralteten Regulierungen. Zu häufig werden echte oder behauptete Probleme durch Subventionen ausgeglichen anstatt Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und wirksame marktliche Instrumente einzuführen. Das gilt für Deutschland, aber auch in anderen Mitgliedstaaten blockieren immer wieder überkommene Regelungen einen ganzen Markt. Daher sollte die Kommission darauf hinwirken, dass die EU als auch die Mitgliedstaaten durch Entbürokratisierung, kluger Regulierung und Flexibilisierung die nötige Basis schaffen für Wettbewerb, zielwirksame und kostengünstigere Beihilfemaßnahmen.

Eine Fortführung der aktuell gültigen Beihilfeleitlinien würde dagegen bei ihrer strikten Anwendung in Teilbereichen zu deutlich höheren Kosten führen, etwa bei den Ausschreibungen für erneuerbare Energien. Deutschland wird den Anteil an

Erneuerbaren Energien in Folge des Green Deals innerhalb von 10 Jahren verdoppeln müssen und durch die Sektorenkopplung wird der Stromverbrauch zusätzlich deutlich steigen. Dazu muss das Ausschreibungsdesign weiterentwickelt werden. Doch die bisherige Leitlinie macht dazu detaillierte und zum Teil widersprüchliche Vorgaben zu den Ausschreibungen. Unter diesen Bedingungen sind die nötigen Regelanänderungen für die EE-Ausschreibungen in Deutschland nicht umsetzbar. Da sich sowohl der Markt für erneuerbare Energien, dessen Umfeld (z.B. Energie- und CO₂-Preisentwicklung, Nachfrageschocks, grundlegende politische Rahmenbedingungen) aktuell als auch zukünftig stetig ändern, müssen sowohl die Instrumente die unter das Beihilferecht als auch die Beihilfeleitlinien selbst entsprechend flexibel ausgestaltet werden. Diese Veränderungsdynamik prägt fast alle Sektoren und Marktsegmente, die die Leitlinie abdeckt.

Nicht zuletzt braucht es Übergangsregelungen: Das zukünftige Energiesystem (basierend auf EE mit überwiegend dezentraler Erzeugung und dezentralem Verbrauch, dezentraler Speicherung und Flexibilisierung der Nachfrage) unterscheidet sich grundsätzlich vom bisherigen System. Einige Regulierungsprinzipien etwa bei der Netzentgeltregulierung und damit auch Grundlagen für Netzentgeltermäßigungen müssen für das zukünftige Energiesystem komplett neu ausgerichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Reformen bei den Regulierungsgrundsätzen vornehmen können ohne zu riskieren, dass die bisher geltenden Ausnahmen bzw. Beihilfen aufgrund der Reform rückwirkend rechtlich angreifbar sind und den betroffenen Kunden Nachzahlungen drohen.

Der bne hat Vorschläge zur Freisetzung der Kräfte der Energiewende trotz knapper Kassen durch kluge Anpassung der Rahmenbedingungen für Strom, Wärme und Mobilität entwickelt und in einem Reformpapier zusammengefasst. Das Papier ist auf der bne-Website abrufbar unter: <https://www.bne-online.de/de/news/detail/20200903-bne-reformpapier/>

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.

Interest Representative Register ID: 3394645201-03